

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1894)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Lts. die Petitzeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelehrte
franko.

In stillem Gottesfrieden.

(Fortsetzung.)

Wir wollen uns das Vergnügen nicht versagen, in einigen Worten der Regel des berühmten Ordens zu gedenken. Wir haben schon früher bemerkt, daß dieselbe mit tiefer, feiner Erkenntnis der menschlichen Natur verfaßt, Ernst, Milde und Nachsicht paart, voll trefflicher Sittengesetze und Belehrungen über einzelne Tugenden ist. Es soll der Abt in stetem Gedanken an seine hohe Würde in väterlicher Liebe für seine Ordensöhne sorgen, sie durch sein Beispiel leiten und jeden Einzelnen in steter Beachtung seiner individuellen Eigentümlichkeiten weise führen zu seinem Heile. In besonders wichtigen Angelegenheiten soll er den Rat seiner Brüder hören; die Entscheidung, je das Zweckmäßigste zu wählen, steht bei ihm. Die Untergebenen dagegen haben in ihrem „Vater“ oder Abte den Stellvertreter Christi zu ehren und ihm unbedingten Gehorsam zu leisten; Stillschweigen und weiser Gebrauch der Zunge soll ihre Zierde, die Demut in ihren zwölf Abstufungen ihr Schmuck sein. „Ora et labora“ sollen ihre beiden Leitsterne auf dem Wege dieses Lebens bilden. Händearbeit, Studium, Lesen, Jugendunterricht soll ihr Dasein umschlingen und das Chorgebet sie mit süßem gottgefälligem Rosenduft übergießen. Nach dem Schema des Psalmisten „Septies in die laudem dixi tibi“, soll ebenso oft ihr Chor von demütigem Gebet und jubelndem Psalmengesang erklingen. Nicht jedem werden die Pforten des Klosters eröffnet; der Aufzunehmende hat vorerst eine einjährige Prüfung im Noviziate zu bestehen. Erst nach dem Noviziate werden die feierlichen Gelübde abgelegt: 1. im Kloster bleiben zu wollen (stabilitas loci); 2. Armut; 3. Keuschheit (virginitas); 4. Gehorsam dem Obern. Es soll in jedem Kloster eine Bibliothek sein; deren Handschriften sollen zum Lesen während der Fasten ausgeteilt werden. Die Mönche sollen in einem gemeinsamen Refektorium speisen. Zur Zeit der Ruhe ist strenges Stillschweigen zu beobachten. Privateigentum ist streng verboten, Pflege der Kranken und Schwachen geboten. Unverbesserlich Fehlende sollen ausgeschlossen werden. Wirklich eine treffliche Begleitung oder Wegweisung zur Vollkommenheit, zum Herzens- und Gottesfrieden.

Schon oben haben wir Hrn. Vandammann Kellers fliegendes Wort erwähnt „Wo ein Mönch seinen Fuß hinsetzt, da wachse kein Gras“ und den vollen Wert oder Unwert desselben auf das richtige Niveau zurückgeführt. Ein Pendant zu

diesem Tableau war eine andere Stereotype: „Der faule Mönch.“ Tagesblätter, Pinsel und Stichel, gereimte und ungereimte Muse haben das Thema ins unendliche variiert. Nun, auch im feuchten dunkeln Waldesgrunde schießen die Pilger hervor.

Behauptungen und faule Witze sind eine wohlfeile Sache. Sie haben ungefähr den gleichen Wert, wie faule Eier. Sagte nicht Martha zum Herrn: „Jam scetet.“ Das gleiche kann man von den Geistesprodukten über dieses Thema sagen. „Jam scetent.“ Wir stellen diese Gegner der Mönche vor das Dilemma: Entweder kennen sie die Geschichte, das Leben, Thun und Lassen der Mönche, oder sie kennen es nicht. Im ersten Falle lügen sie, im zweiten Falle legen sie eine Arroganz und Frechheit an den Tag, für welche sich weder in Verachtung, noch in einer irgendwie denkbaren Strafe ein richtiges genügendes Strafmaß fände. Denn die Kulturarbeit, welche die Mönche, zumal die Benediktiner, geleistet haben, sagt: „es ist eine Lüge.“ Die gelehrten Werke, die Joliobände, die den Namen der Mönche tragen, sagen: „es ist eine Lüge.“ Die gewaltigen Bibliotheken, die Pergamentbände, die prachtvoll geschriebenen Antiphonarien und Gradualien sagen: „es ist eine Lüge.“ Die Gemälde, die Statuen, Chorstühle, wie sie z. B. St. Urban, Wettingen und Muri besaßen, und andere Gegenstände hoher Kunst, sagen: „es ist eine Lüge.“ Reichenau, St. Gallen. Montecassino, Fulda, Prüm u. s. w. sagen: „es ist eine Lüge.“ Lanfranc, Anselm, die Notker und Eberhard, Paschasius Radbertus, Rhabanus Maurus, Mabillon u. a. sind wahre Heldengestalten; ihr Wirken hat ihr ganzes Jahrhundert erleuchtet und noch weit darüber hinaus; es sind lautsprechende Zeugen, die sagen: „Euere Rede ist eine Lüge.“ Und das gilt nicht nur von den Benediktinern, sondern auch von den andern Orden. Wir können in Wirklichkeit, ohne Furcht, erfolgreichen Widerspruch zu finden, mit vollem Recht behaupten, es finde sich kein Wissens- oder Kunstzweig, in dem sich nicht irgend ein oder manche Mönche in eminenter Weise hervorgethan hätten. Dieß möge bezüglich des Benediktinerordens und seiner vielen Verzweigungen genügen.

Es sei uns gestattet, in einigen Zügen auch eines der strengsten Büsserordens zu gedenken, die dem Mittelalter ihre Entstehung verdanken, des Karthäuserordens. Es ist der Orden, der den Ruhm genießt, dem Geiste seiner Stiftung nie in dem Maße untreu geworden zu sein, daß er einer Reformation bedurft hätte. Bruno von Köln war sein Stifter. Hugo, Bischof von Grenoble, wies ihm und seinen

Genossen eine wilde, unfruchtbare und fast unbewohnbare Ginde, Chartreuse, zum Aufenthalt an, die dem Orden den Namen gab. Auf einer Anhöhe bauten sie sich eine Kirche und ringsum Zellen, vorerst für je zwei Mönche, dann später für je einen. Sie beobachteten eine Lebensweise, die an asketischer Strenge diejenige aller andern Orden übertraf. Nach sechs Jahren setzte ihnen Bruno einen Prior, zog in die ihm vom Grafen Roger geschenkte Ginde della Torre und gründete dort ein zweites Haus seines Ordens. Hier lebte er nach der Regel des hl. Benedikt den strengsten Übungen. Guigo, der fünfte Prior des Ordens, schrieb die Übungen auf, um sie auch andern Klöstern mitzuteilen. Bernard de la Tour sammelte sie 1258 wieder, fügte neue Zusätze bei, die ein Jahr nachher vom Generalkapitel bestätigt, 1368, 1590, 1681 aber wieder eine mit neuen Zusätzen vermehrte Auflage erfuhren. Wie in andern Klöstern schieden sich die Klosterbewohner in Mönche und Brüder, lebten in einsamer Zelle und teilten ihre Zeit in Stillschweigen, Gebet und Arbeit. Fleiß und Emsigkeit schufen in den stillen Zellen der Karthäusermönche ungezählte höchst wertvolle Kopien alter Klassiker, Dokumente u. s. w. An Kapitelsfesten und Todestagen von Brüdern speisten sie gemeinsam. Sonst speisten sie in ihren Zellen allein. Butter, Del, Fett wurden nicht gebraucht; Wein war an Fasttagen untersagt. An den Vigilien der 8 Ordenshauptfeste mußten sie bei Wasser und Brod fasten, dreimal in der Woche durften sie dieß (damit das Verdienst des Gehorsams dazu komme) mit Erlaubnis des Priors thun. Die Hauptfasten dauerten von Kreuzerhöhung bis Ostern. Während dieser Zeit durfte nur einmal des Tages gegessen werden, dagegen hatten die andern strengen Übungen während dieser Zeit zu unterbleiben. Die Kleidung war mehr als gering. Ein stechendes Gewand verletzten den abgekehrten Körper. Vergehungen gegen die Ordensregel wurden mit Ausstoßung aus dem Orden bestraft. Der Orden schenkte der Kirche viele Heilige, 4 Kardinäle, 70 Erzbischöfe und Bischöfe und viele treffliche Schriftsteller. Die Anzahl der Mönche eines Klosters wurde von Guigo auf 14, der Laienbrüder auf 16 festgesetzt. Später wurde diese Zahl erhöht.

(Fortsetzung folgt.)



Nochmals die „neutrale“ Lösung der sozialen Frage.

II.

Beweis aus der Wirtschaftslehre selbst.

1. Die Arbeit kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie organisiert ist, und eben diese Organisation zu bestimmen, setzt sich die Wirtschaftslehre vor. Nehmen wir nun an, ein Sozialpolitiker verfolge bei der Bestimmung dieser Organisation kein anderes Ziel, als daß möglichst viel produziert werde und stelle die physische Kraft auf dieselbe Stufe wie die Materie, ohne sich daran zu kehren, daß die physische Kraft, welche die Materie bearbeitet, die Kraft eines vernünftigen Wesens ist,

was würde das Ergebnis seines Organisationsplanes sein? Einerseits Erniedrigung der Arbeit, welche ihre Würde jenem vernünftigen Wesen verdankt, das sie vornimmt, andererseits Erniedrigung des Arbeiters, der als solcher einer vernunftlosen Kraft oder dem mit blindem Instinkt versehenen Thiere gleichgestellt würde, das, von diesem Instinkt geleitet, seine Nester oder Höhlen baut und für seinen Unterhalt sorgt. Die wahre Wirtschaftslehre kann also nicht zugeben, daß die materielle Ordnung von der moralischen getrennt werde, weil die Arbeit infolge dieser Trennung erniedrigt und ihren Adel einbüßen würde.

Und in der That, betrachten wir, was die Erzeugung des Reichtums betrifft, die Arbeit in ihrer Beziehung etwa zur Sklaverei. Wenn wir uns bei dieser Betrachtung auf den Standpunkt der Moral stellen, so werden wir sofort zum Schlusse gelangen, daß der Arbeiter nicht Sklave sein darf, weil das seiner Menschenwürde widerstreitet. Zu einem ganz andern Resultate wird dagegen der Sozialpolitiker gelangen, der nur das materielle Interesse im Auge hat. Er wird vor allem sich fragen, ob die Sklaverei für die Erzeugung des Reichtums vorteilhafter ist oder nicht, und weil er mit „ja“ antworten wird, wird er auch trotz der Lehre der Vernunft und des Sittengesetzes für die Beibehaltung des sozialen Krebschadens der Sklaverei einstehen.

So ebenfalls von der Verteilung der Arbeit. Am Lichte der Prinzipien der Moral erkennen wir leicht, daß man bei dieser Verteilung sein Augenmerk auf eine gesunde Entwicklung der menschlichen Anlagen und ihre freie Bethätigung richten muß und daß es nicht sittlich ist, sie ausschließlich zu einer einzigen und geringfügigen Arbeit, gleichsam wie zum Eingesperrtsein in einem engen Gefängnisse, zu verurteilen und so den Menschen zu einer Art Thier zu machen, das unausgesetzt dasselbe Einerlei vollführt (determinato ad unum). Wer dagegen wieder durch die Sozialpolitik nur das materielle Interesse fördern will, wird eine solche Verteilung der Arbeit ersinnen und vorschlagen, durch deren Anwendung sich die Erzeugnisse am leichtesten und reichlichsten herstellen lassen und den besten Absatz finden und den größten Gewinn abwerfen, gleichviel ob dabei die sittliche Seite der Arbeit Berücksichtigung findet oder nicht.

Wenn ferner die Verteilung des Reichtums sittlich sein soll, so muß sie nach dem Rechtsgrundsatz: cuique suum geschehen und jeder den gerechten Lohn für seine Arbeit erhalten, d. h. einen solchen, bei dem beim Umtausch Niemand Schaden leide oder Vorteile habe auf Kosten Anderer. Macht der Sozialpolitiker die bloße Thatfache der Verteilung des Reichtums zum Gegenstande seiner Untersuchung, so wird er wohl die Bedingungen angeben können, unter welchen sie regelmäßig und leicht vor sich gehen kann; das erste aber, worauf er seine Aufmerksamkeit richten sollte, die sittliche Seite der Verteilung, ihre Gerechtigkeit, wird er ganz übersehen.

Handelt es sich endlich um den Verbrauch des Reichtums, so soll dieser den Bedürfnissen des menschlichen Lebens genügen und so viel als möglich allen Bürgern Wohlstand

verschaffen und Vermehrung und Kräftigung der Bevölkerung erzeugen. Wie wird sich aber wieder in Hinsicht auf diesen Verbrauch der Sozialpolitiker verhalten, dem nur der größte materielle Nutzen vor Augen schwebt? Er wird denken, daß das Kapital um so größer wird, je weniger konsumiert wird, und nach diesem Grundsatz seine Lehren gestalten und vortragen. Was gewisse Sozialpolitiker hierüber geschrieben haben, wenn sie von dem Lohn und der Bevölkerung sprechen, ist geradezu haarsträubend.

Kurz, die von der Moral absehende sozialpolitische Schule stellt den Nutzen höher als die menschliche Würde des Arbeiters, den großen Gewinn höher als den gerechten und den ehrlichen, das Wachsen des Kapitals höher als das Gesamtwohl; die von der Moral geleitete wirtschaftliche Schule gründet ihre Entscheidungen auf die Vernunft und das Sittengesetz.

2. Doch, die Arbeit ist nicht nur edel, sie ist auch notwendig und darf nicht unterbleiben; soll sie aber nicht unterbleiben, so muß sich der Arbeiter ihr aus moralischen Beweggründen unterwerfen. Denn im Allgemeinen fliehen die Menschen die Anstrengung und suchen ihre Begierden zu befriedigen. Der Gedanke an materielle Vorteile kann nun wohl bis zu einem gewissen Grade ein Ansporn zur Anstrengung und eine Kraft gegen die Leidenschaften sein. Allein, wenn die Schwierigkeiten, welche mit der Arbeit verbunden sind, wachsen, werden dieser Ansporn und diese Kraft nicht mehr genügen. In diesem Falle kann nur mehr die moralische Kraft helfen.

Dies vorausgesetzt, was hat die Lehre des reinen materiellen Nutzens für eine Wirkung? Daß sie alle moralische Kraft vernichtet, weil sie alle Rücksicht auf sittliches Handeln hintansetzt, und daß sie folglich auch allen Segen der Arbeit vernichtet oder vermindert. Dem Arbeitgeber bringt sie folgenden Grund ab bei: „Der Zweck deines Unternehmens ist ein möglichst großer Gewinn; verfolge ihn also, unbekümmert, ob dadurch für andere irgend welcher Schaden entsteht; Sorge zuerst für dich selbst.“ Dem Arbeiter gibt sie folgenden Entschluß ein: „Verlange höheren Lohn und kürzere Arbeit und verschaffe dir so größere Möglichkeit, zu genießen.“

Und in der That, der Sozialismus, der die moderne Welt so ernstlich bedroht, hat seine Quelle in jenen zwei Grundsätzen und in der Luft, welche sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern errichtet haben. Von der Begierde nach einem mitten in allem Luxus und in allen Genüssen schwelgenden Leben verleitet, zwangen einerseits die Arbeitgeber die Arbeiter zu langer und harter Arbeit, während sie zugleich ihnen immer längeren Lohn gaben, und kamen endlich so weit, sich offener Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Andererseits widersetzten sich die Arbeiter dieser ungerechten Behandlung, steigerten aber dann ihre Forderungen in Betreff der Arbeitszeit und des Lohnes so sehr, daß sie selbst wieder nicht weit davon entfernt sind, Ungerechtes zu verlangen. So ist der Sozialismus entstanden. Und das ist auch das Ergebnis, zu dem jede wirtschaftliche Lehre gelangen muß, welche nur das materielle Wohl verfolgt und sich der Kraft beraubt, welche in den Lehren der Moral enthalten ist.

Die wirtschaftliche Schule dagegen, welche die Berechtigung der Moral anerkennt, stellt für das menschliche Gewissen folgende zwei Prinzipien auf: Zu dem Arbeitgeber sagt sie: „Mäßige deine Begierden, begnüge dich mit einem ehrlichen Gewinn und gib der Gerechtigkeit vor dem Reichtum den Vorzug.“ Dem Arbeiter schärft sie ein: „Der Mensch ist zur Arbeit geboren, sei zufrieden mit dem gerechten Lohn und mit deinem Stande.“ Man stelle sich nun zwei Fabriken vor, in deren einer der reine Nutzen, in deren zweiter auch die Achtung vor der Vernunft und dem Sittengesetz berücksichtigt wird; in welcher von beiden wird man Ordnung finden, wird der Friede blühen, wird die schulbige Unterwerfung der Untergeordneten stattfinden? Belgien, Frankreich, Deutschland liefern uns viele Beispiele dafür, daß sowohl in der ersten Unordnung und Kampf als auch in der zweiten Ordnung und Friede herrschen werden.

Und so ist es wahr, daß der Grundsatz des reinen Nutzens und des Genusses auflösend und zerstörend, daß nur der Grundsatz der Herrschaft der Moral aufbauend und befestigend wirkt.



Drei Stimmen aus dem deutschen Reichstag für Aufhebung des Jesuitengesetzes.

Wie wir in letzter Nr. kurz berichtet, wurde am 16. d. M. im Reichstag in dritter und letzter Lesung die **Aufhebung des Jesuitengesetzes** mit 168 gegen 145 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Die Debatte war eine kurze; die Meinungen waren eben gemacht. Wir geben in Folgendem drei Voten für Aufhebung des Jesuitengesetzes etwas ausführlicher, um zu zeigen, wie Männer, die von ganz verschiedenen Standpunkten ausgehen, doch zusammentreffen in dem Satz: Das bestehende Ausnahmengesetz ist **ungerecht**; daher soll dasselbe beseitigt werden.

Abgeordneter Graf v. Hompesch begründet den **Zentrumsantrag**:

„So sehr ich es freudig begrüßt habe, daß die Mehrheit am 1. Dezember v. J. unserem Antrage zugestimmt hat, ebenso habe ich es bedauert, daß Vertreter großer Parteien in Erklärungen, die nur in der Form von einander verschieden waren, ihr negatives Votum damit begründeten, daß sie die Besorgnis aussprachen, die Aufhebung des Ausweisungsgesetzes würde Veranlassung geben, den konfessionellen Frieden zu stören. Wenn seit Wiederherstellung des Jesuitenordens 1814 keine Jesuiten in Deutschland gewesen und dieselben dort nur dem Namen nach bekannt wären, so wäre eine solche Erklärung einigermaßen erklärlich; nachdem aber die Väter der Gesellschaft Jesu mehr als 20 Jahre in Deutschland gewirkt, und die Verhandlungen von 1872 gezeigt haben, daß zu solchen Befürchtungen gar kein Grund vorhanden, und die Orden zu diesen Befürchtungen keinen Anlaß gegeben, so glaube ich doch, daß

die Herren sich überzeugen müßten, daß ihre Befürchtungen in dieser Beziehung unzutreffend sind. Ueberhaupt möchte ich der Auffassung und Meinung Derjenigen entgegentreten, die da glauben, daß das Zurückkommen der verbannten Orden gewissermaßen das Signal geben würde zur Wiederauflebung konfessioneller Kämpfe und konfessionellen Haders. Die Mitglieder der katholischen Orden sind gerade so wie alle andern Staatsbürger den Strafgesetzen unterworfen. Sie thun nichts, sie lehren nichts anderes, als was die Kirche auch thut und lehrt; sie thun auch nichts anderes, als was der Weltklerus thut, nämlich die katholische Wahrheit zu vertreten, darzulegen und zu verteidigen. Ueberdies wünsche ich, daß Sie zur Einsicht kämen, daß die Orden in jetziger Zeit doch eine ganz andere Aufgabe haben, als in fruchtloser Weise den konfessionellen Kampf zu betonen. Sie haben doch vor allem jetzt die Aufgabe, diejenigen zu bekämpfen, die in immer größerer Zahl den Glauben untergraben und die gesellschaftliche Ordnung umstürzen wollen. Ich glaube zwar nicht, daß die Rückkehr des Jesuitenordens diese Partei sofort erheblich schädigen würde, dafür ist es jetzt zu spät; aber eines können sie doch erreichen, und zwar durch Beispiel, durch Predigt, durch Abhaltung von Volksmissionen in unsern katholischen Gegenden die Zahl der Anhänger dieser Partei zu vermindern und wenigstens unsern jetzigen Bestand aufrecht zu erhalten und zu sichern suchen. Wir bedürfen zu diesem Zwecke aber unserer geistlichen Orden, und für uns allein verlangen wir daher die Rückkehr dieser Orden.

Ich will nicht wiederholen, was ich bereits am 1. Dez. gesagt habe, welche schlimmen, demoralisierenden Wirkungen es ausübt, wenn man einen Vergleich zieht zwischen der Behandlung der Mitglieder unserer Orden und der Behandlung verschiedener Kategorien der Bevölkerung; vielmehr will ich das Hauptgewicht darauf legen, daß es doch eine ganz einfache Frage des gemeinen Rechtes ist, ein solches Gesetz aufzuheben, indem es doch mit diesem gemeinen Recht unvereinbar ist, unbescholtene Landesangehörige darum auszuweisen, weil sie ein Kleid tragen, das Manchem nicht gefällt. Die katholische Kirche hat das Recht, in der Fülle ihrer Institutionen in Deutschland zu bestehen und zu wirken, und ebenso müssen ihre Mitglieder das Recht haben, in Deutschland zu wirken und dort ihre Heimat zu finden. Das ist für uns eine ganz einfache Forderung der Ehre. Diesen Standpunkt haben wir stets eingenommen und werden wir stets einnehmen, welches Schicksal auch unser Antrag haben wird. Ich hoffe, daß der Reichstag seinen Beschluß vom 1. Dezember aufrecht erhalten wird, und daß die verbündeten Regierungen sich endlich dazu entschließen werden, ein Gesetz aufzuheben, welches uns Katholiken auf's tiefste kränkt, welches unserm Vaterlande nicht den geringsten Nutzen und nicht den geringsten Vorteil gebracht hat, und dessen Beibehaltung doch eines so großen und mächtigen Mißes, wie es das Deutsche Reich ist, nicht recht würdig ist. Ich bitte, unsern Antrag anzunehmen."

Abgeordneter **Venzmann**, Vertreter der freisinnigen Volkspartei:

"Ich habe schon 1881 für die Aufhebung des Gesetzes gestimmt und in allen Volksversammlungen meines Wahlkreises erklärt, daß ich für die Aufhebung dieses Gesetzes sei. Ich würde auch schon in der zweiten Lesung für diesen Antrag gestimmt haben, wenn ich zugegen gewesen wäre. Ich stimme für die Zurückberufung der Jesuiten, weil ich den Orden nicht für so gefährlich erachte, als er vielfach angenommen wird. Ich glaube, daß von vielen Petenten, welche die Petitionen gegen die Wiedenzulassung der Jesuiten unterschrieben haben, die überwiegende Mehrzahl die Statuten des Ordens gar nicht kennt. Ich habe die Statuten und die Kommentare dazu eingehend studiert und habe in denselben absolut nichts Staatsgefährliches gefunden. Es mag einzelne Jesuiten gegeben haben, die Unsinniges gepredigt und auch sonst Mißbräuche begangen haben, aber es sind nicht alle Jesuiten so, wie sie Eugen Sue in seinem Ewigen Juden geschildert und aus dem wahrscheinlich auch die meisten Jesuitenfresser ihre Weisheit geschöpft haben. Wollte man die Mitglieder staatsfeindlicher Korporationen heutzutage totschiessen, so wäre es vielleicht angezeigt, hier an Mitglieder des Bundes der Landwirte zu denken. Was müßte denn das Deutsche Reich für eine klägliche und erbärmliche Institution sein, wenn es nicht einmal den Kampf mit 140 Männern aufzunehmen im Stande wäre? Sie haben absolut keine Privilegien, sondern sind einfache Staatsbürger, wie alle andern. Ich stimme für Aufhebung im Interesse der Gerechtigkeit. Es ist mit den Grundsätzen eines freiheitlich denkenden und rechtlich fühlenden Menschen absolut unvereinbar, die Leute unter ein Ausnahmegesetz zu stellen. Dieß ist ja auch nur geschehen, weil es damals einem Staatsmann beliebte, die Jesuiten gewissermaßen als Schachfiguren zu benutzen. Wir leben jetzt in einer andern Zeit. Wenn unser Fraktionschef, der Abg. Richter, aus taktischen Erwägungen und opportunen Rücksichten für seine Person zur Ablehnung dieses Antrages gekommen ist, will ich das nicht tadeln; aber bei Forderungen der Gerechtigkeit gilt keine opportunistische Erwägung. Hier gilt es einfach, für Unrecht zu erklären, was Unrecht ist."

Abgeordneter **Liebnecht**, Sozialdemokrat:

"Es handelt sich hier um das letzte Gesetz aus der Zeit des Kulturkampfes, welcher das Zentrum zur stärksten Partei gemacht hat. Hätte der Liberalismus seinen alten Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle!“ im Kulturkampf nicht preisgegeben und allerlei Ausnahmegesetzen zugestimmt, so würden wir auch von dem Sozialistengesetz verschont geblieben sein. Wenn wir heute für den Antrag stimmen, so geschieht es keineswegs, um dem Zentrum einen Gefallen zu thun. Wir sind niemals eine opportunistische Partei gewesen, haben vielmehr stets nach dem Grundsatz gehandelt: Gleiches Recht für Alle. Von diesem Standpunkt aus hat auch schon 1872 Bebel gegen dieses Gesetz gesprochen und gestimmt. Man spricht sehr viel von dem Sage: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Aber hat man bei dem Zustandekommen der deutschen Einheit, bei der gefälschten Emser Depesche (1870) nicht auch nach die,em Grundsatz gehandelt? Es gibt überhaupt in Deutschland mehr Jesuiten als in

katholischen Ländern. Der Jesuitenorden ist gegründet worden, um die Reformation rückgängig zu machen. Nun, wir kennen die Reformationsgeschichte zu genau, um zu wissen, was wir von Luther zu halten haben. Es war einmal sehr patriotisch, gegen die Reformation zu sein. Wir sollten alle religiösen Richtungen sich frei bewegen lassen. Dadurch allein können wir Katastrophen vermeiden. Die Jesuiten sind längst im Lande. Die jetzt wieder hereinkommen sollen, sind harmlose Würmchen, die i. J. wirklich Martyrer geworden sind. Wir stimmen aus Prinzip für den Antrag, nicht aus Liebe zur katholischen Kirche; aber wir erkennen gern an, daß die katholische Kirche sich niemals zur Magd der Staatsgewalt herabgewürdigt hat, wie dieß von Seiten des Protestantismus geschehen ist. Man bekämpft die katholische Kirche und den Jesuitenorden am besten, indem man beiden die Freiheit und nicht die Möglichkeit gewährt, eine Martyrerrolle zu spielen. Nun sagt man vielfach von katholischer Seite: wir brauchen die Jesuiten, um die Sozialdemokraten tot zu schlagen. Sie sollen nur kommen. Mögen Sie alle Jesuiten der Welt berufen, wir fürchten uns vor denselben eben so wenig, wie vor Hrn. Bachem und seinen Mannschaften. Sie haben ja gesehen, was die große Zukunftsstaats-Debatte Ihnen genützt hat. Am besten bekämpft man Katholizismus und Jesuitismus durch Trennung des Staates von der Kirche und der Schule von der Kirche, durch Erklärung der Religion zur Privatsache. Ich bitte Sie, dieses letzte Gesetz aus der Kulturkampfzeit einfach über den Haufen zu werfen und den Diktatur-Paragrafen für die Reichsländer nachzuwerfen."



Bedenken eines Schulmannes gegen das bernerische Schulgesetz.

Nach einem Berichte des «Pays» von Bruntrut soll auf einem am 15. April in Saignelégier abgehaltenen, von 500 Männern besuchten Katholikentag Herr Großrat Folltête zu Gunsten der Annahme des bernischen Schulgesetzes gesprochen haben, das am 6. Mai zur Abstimmung gelangt; auch ein Pfarrer, Herr Beuret von les Breuleux, soll die Vorlage mit Wärme empfohlen haben. Wir nun halten uns für berechtigt, eine andere Meinung vorzubringen. Allerdings hat das Gesetz manches Gute, wie die „Berner Volkszeitung“ ausführt, nämlich: „etwelche Vereinfachung des Unterrichts, die Wahl der Schulsynode durch das Volk, die Unterstützung der armen Gemeinden, die bescheidene Erhöhung der Lehrerbefoldung, die Gestattung der Abteilungschulen und die strengere Bestrafung der Absenzen (worin man aber zu weit gegangen sei) u. s. w.“ Allein diese mehr oder weniger großen Vorzüge wiegen den ungeheuren Nachteil nicht auf, der dem Glauben und der Sittlichkeit erwachsen würde, wenn jene zwei Verfügungen Gesetzeskraft erlangten, welche die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Aufhebung der Trennung der Geschlechter in der Schule betreffen.

Unser Rat über die Stellung gegenüber dem bernerischen

Schulgesetz ist folgender: Die Katholiken des Kantons Bern sollen das Schulgesetz verwerfen, und zwar: a. wegen der Bestimmung über die Erteilung des Religionsunterrichts, b. wegen der Bestimmung über die Vereinigung der Geschlechter.

A. Der Religionsunterricht nämlich, der erteilt werden soll, ist laut der Gesetzesvorlage, „der Unterricht in der christlichen Religion nach der biblischen Geschichte.“ Ist nun dieser Satz schon dem Wortlaut nach verhänglich, weil man nicht einsieht, warum nicht bestimmt wird, daß der Unterricht für die katholischen Kinder in der katholischen Religion sein soll, so liegt auch noch dem Gedanken, den dieser Satz ausspricht, eine grundsätzliche Auffassung unter. Das ist in der That sicher, daß die Ausdrücke „katholischer Religionsunterricht“ und „Unterricht in der christlichen Religion nach der biblischen Geschichte“ entgegengesetzte Begriffe enthalten, die nimmer zusammenfallen können. Der protestantische Religionsunterricht kann wohl nach der biblischen Geschichte erteilt werden, so nämlich, daß die biblische Geschichte zur Norm dieses Unterrichts erhoben werde und er selbst vor allem ein rein historischer sei; der katholische Religionsunterricht dagegen kann nicht einzig nach der biblischen Geschichte, sondern muß vor allem nach der unfehlbaren Lehre der Kirche als seiner Norm erteilt werden und folglich vor allem ein dogmatischer Unterricht sein. Jeder Katholik also, ob Pfarrer oder einfacher Gläubiger, der der Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz zustimmen würde, nach welcher für katholische Kinder der Religionsunterricht der „Unterricht in der christlichen Religion nach der biblischen Geschichte“ wäre, würde die Lehrautorität der Kirche verleugnen, dazu beitragen, daß das Gesetz diese Lehrautorität verleugnete und den Vollstreckern des Gesetzes ein Mittel an die Hand geben, gerade mit Hilfe des Religionsunterrichts die katholischen Kinder dem katholischen Glauben zu entfremden und sie zu Protestanten zu machen. Und diese Zustimmung wäre um so bedenklicher, als später jeglicher Protest gegen die Ausführung des Gesetzes nicht nur vergeblich sein möchte, sondern auch vom Staate als unberechtigt und selbst illoyal abgewiesen werden könnte: „ihr selbst habt ja das Gesetz angenommen“, könnte er dem grundsatzlosen und unklugen Klerus und Volk zurufen. Wie daher die Protestanten, die den Religionsunterricht ernst nehmen, ihn immer nach dem Bekenntnis der Kirche erteilt wissen wollten, so haben ihrerseits die Feinde der Religion immer alles ins Werk gesetzt, um den dogmatischen Unterricht aus der Schule zu verbannen. Auf dem siebenten deutschen evangelischen Schulkongreß stellte z. B. Pastor Jilleßen aus Berlin nebst anderen folgenden Satz auf: „Die Angelegenheiten des Religionsunterrichtes müssen mit den zuständigen Organen der Kirche vereinbart werden.“ (Köln. Volksztg.“ 30. Okt. 1891.) Dagegen war es eine Forderung der liberalen Schulmeister in Baiern, „der konfessionelle dogmatische Religionsunterricht sei aus der Schule ganz zu beseitigen.“ („Augsb. Postztg.“ Jahrg. 1892.)

Dazu kommt ferner, daß die Annahme jener Bestimmung nicht nur eine Verleugnung der kirchlichen Lehrautorität,

sondern auch einem Eingriff in die Rechte der Eltern gleichkäme. Man höre dießbezüglich nur die „Röln. Volksztg.“ (30. Dez. 1892): „Es ist Sache der Eltern, zu bestimmen, in welcher Religion das Kind erzogen werden soll; es ist nicht Aufgabe des Staates, Religionsunterricht zu erteilen oder zu entscheiden, welcher Unterricht als Religionsunterricht anerkannt werden soll. Gerade wir Katholiken müssen uns hier gegen jeden Zwang und jede Einmischung verwahren. Es ist noch in Aller Erinnerung, welche Wirrsale der Altkatholizismus im Religionsunterrichte angerichtet hat. Da wurde ein von einem altkatholischen Lehrer erteilter Religionsunterricht als katholisch bezeichnet, obschon die Eltern davon nichts wissen wollten. Wie leicht ist es in solchen Fällen, den nichtschulplanmäßigen Religionsunterricht für ungenügend zu erklären. . . Kurz, der Staat hat nicht zu bestimmen, was als Religion und Religionsunterricht anerkannt werden soll oder nicht.“

Endlich würde jene Bestimmung, wenn sie zur Ausführung käme, den Klerus vielen Verlegenheiten, Placereien, selbst Gefahren aussetzen. Nach dem selben Artikel, der sie enthält, muß nämlich die Schulkommission nicht, kann aber den Pfarrer berufen, den Unterricht in der Schule selbst und zwar — auch noch eine traurige Konzession — erst nach den Schulstunden zu erteilen. Angenommen nun, dem Pfarrer sei von der Schulkommission die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule gestattet, so wird er entweder den Katechismus erklären oder sich an der katholischen Bibel halten; im ersteren Falle kann er aber verklagt werden, als genüge er nicht dem Gesetze; und was den zweiten Fall betrifft, wird er es mit seinem Gewissen vereinbaren können, nur auch selbst die katholische Bibel zur Grundlage seines Unterrichtes zu nehmen? Von einer Ergänzung des letzten Unterrichtes außerhalb der Schule kann nicht die Rede sein; denn sie würde sich zu einem Widerspruche gestalten: „in der Schule wird so, außerhalb der Schule anders gelehrt“, würden die Kinder denken und sagen. — Der Wortlaut des Gesetzes hindert aber auch nicht die Schulbehörden, sondern mutet ihnen vielleicht zu, den Katechismus und die katholische Bibel ganz aus der Schule zu entfernen und dafür eine biblische Geschichte, nach der „in der christlichen Religion“ unterrichtet werde, d. h. eine protestantische biblische Geschichte einzuführen. Da wird erstens die Begünstigung, daß der Pfarrer den Religionsunterricht in der Schule erteilen könne, offenbar illusorisch werden, da er ja Religionsunterricht nicht nach protestantischer Bibel erteilen kann; zweitens wird, in notwendiger Folge, der Lehrer, auch der katholische Lehrer, nach der protestantischen biblischen Geschichte in der Schule, der Pfarrer nach dem Katechismus außerhalb der Schule den Religionsunterricht erteilen! Fürwahr, herrliche Aussichten!

Das also, der Major unseres Syllogismus, steht fest: Die Bestimmung, daß der Religionsunterricht „der Unterricht in der christlichen Religion nach der biblischen Geschichte“ sei, würde, wenn sie durchgeführt würde, nicht nur ein Eingriff in die Rechte der Eltern und eine Quelle von Belästigungen für die Geistlichkeit sein, sondern auch, was die Hauptsache ist,

zur Vernichtung des Glaubens in den Seelen der katholischen Kinder führen.

(Schluß folgt.)

Anmerk. der Red. Wir fixieren unsere Anschauung in vorliegender Frage in folgender Weise:

Der Artikel 25 c des bernischen Schulgesetzes bestimmt „den Unterricht in der christlichen Religion nach der biblischen Geschichte“ und fügt bei: „Dieser Unterricht könne auch von Geistlichen erteilt werden, falls die Schulkommission solche hiezu bestimme.“

Hiermit ist der biblische Unterricht in der Schule zugelassen und dem Pfarrer die Möglichkeit gegeben, diesen Unterricht in der Schule zu erteilen oder erteilen zu lassen, was bis anhin nicht der Fall war. Das ist aber nicht zu unterschätzen und es ist wünschenswert, daß die Hochw. Herrn Pfarrer recht vollen Gebrauch davon machen. Für den eigentlichen Katechismus-Unterricht bleibt es wie bis anhin.

Das Gefährliche an diesem § liegt also nicht in dem Umstande, daß der biblische Unterricht in der Schule erteilt werden kann, sondern darin, daß die Schulkommission den Religionslehrer wählt. Wählt die Kommission den Pfarrer, bezw. einen Geistlichen, so ist die Sache in Ordnung. Wählt die Kommission den Lehrer, so ist zu unterscheiden: Ist der Lehrer katholisch und erteilt er diesen biblischen Unterricht im Einverständnis mit dem Pfarrer, so geht Alles recht. Ist aber dieser Lehrer akatholisch oder ungläubig, so dürfen die Eltern ihre Kinder einem solchen Religionslehrer nicht anvertrauen und in diesem Falle müßten sie bei den obern Schulbehörden um Dispens einkommen, die ihnen, gestützt auf die Bundesverfassung, nicht verweigert werden dürfte. Der ganze Religionsunterricht müßte dann, wie jetzt, außerhalb der Schulzeit erteilt werden.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Von Alters her haben die Pfarreien des Leberberg und des Kriegstetter-Amtes um die Zeit der Bittwoche einen Bittgang in die Kathedrale St. Urs und Viktor in Solothurn abgehalten. Sämtliche Gemeinden des Leberberg kamen nach St. Ursen je am 1. Mai, sämtliche Gemeinden der Amtei Kriegstetten je am Montag nach der Bittwoche. In den Stürmen der Siebenziger-Jahre wurden diese Bittgänge eingestellt und nicht mehr abgehalten, bis letztes Jahr. Am Pfingstmontag, des verflossenen Jahres, den 22. Mai, als der Bevölkerung durch die lange anhaltende außerordentliche Trockenheit große Not drohte, wurde von den katholischen Pfarreien beider Bezirke gemeinschaftlich eine Bittprozession in die St. Ursenkirche unternommen. Dieselbe wurde durch die sehr starke Beteiligung des schwer geprüften Landvolkes eine imposante, wohl jedem Teilnehmer unvergeßliche religiöse Kundgebung. Um die alte, fromme Übung wieder aufzunehmen, wurde nach dem schon letztes Jahr gefaßten Beschluß der Regiunkel Konferenz Solothurn-Lebern-Kriegstetten der Bittgang nach St. Ursen auch in diesem Jahre wieder abgehalten und zwar wiederum von beiden Bezirken gemeinschaftlich, am letzten Montag den 23. April, am Feste des hl. Martyrers Georg. Alle Pfarreien, mit Ausnahme von Günsberg, nahmen an der Bittprozession Anteil und der Besuch derselben von Seite des katholischen Volkes

Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln und Waldshut.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen!

Für
den Monat
Mai!

Marienliederstrauch für den Maiakt der Himmelskönigin.

Von Minna Freeriks.

Mit 8 Lichtdruckbildern. 72 Seiten. Kl. 4.

Gebunden in elegant englische Feinwand mit Fingoldschnitt. Fr. 2.50

Unter den Gaben für den künftigen Marien-Monat wird das Buch „Marienliederstrauch“ einer verdienten Nachfrage sich erfreuen. Dieser „Maienstrauch“ ist aus tief religiösem Gemüte mit kühner Hand zu Ehren der Mutter Gottes gewunden, die Ausstattung höchst elegant. Wiener Litterar. Handweiser.

Der Monat Mariä

oder fromme Uebungen auf alle Tage des Monats Mai. Nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen.

Von P. A. Waser, S. J.

Neue Ausgabe. Mit bischöflicher Genehmigung. Mit 1 Stahlstich. 384 S. Form. VII. 123×76 mm.

Einband No. 302. Engl. Feinw., geprägt, Kolschnitt Fr. 1.10

Mai-Andacht

in einunddreißig Betrachtungen über die Lauretanische Litanei, besonders bestimmt zu Vorlesungen in der Kirche, sowie auch als Hilfsmittel zur Abhaltung von Mai-Predigten. Herausgegeben von Theob. v. Geretzmatt, Pfr. Mit bischöflicher Genehmigung. Mit Titelbild. 288 Seiten. Format IX. 132×80 mm.

Einband No. 312. Englisch Feinwand, Kolschnitt . . . Fr. 1.25

Maienblümlein

zum Preise der Mutter Gottes für den Marien-Monat. Enthaltend: Einunddreißig Betrachtungen nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen. Von P. M. Fr. S. Brunner, Missionspriester. Mit bischöflicher Approbation. Mit 2 Bildern. 128 Seiten. Format VII. 123×76 mm.

Einband No. 312. Englisch Feinwand, Kolschnitt . . . 60 Cts.

Leben Mariä für Kinder.

Von Theodor Berthold.

Bevorwortet v. Dr. Herm. Kofus, Erzbischof. geistl. Rat u. Schulinsp.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit 4 Farbendruckbildern und 45 Illust. 192 S. 16°.

In englisch Feinwand, elegant vergoldet . . . Fr. 1.50

Dieses schöne Büchlein führt dem Leser in 27 Kapiteln das ganze Leben, die Tugenden der hl. Jungfrau Maria vor Augen. Kinder werden mit wahrer Freude das Büchlein lesen und wieder lesen und dadurch mit einer rechten Liebe zu Maria und dem Heilskind erfüllt werden. Dazu tragen auch die vielen schönen Bilder bei. Aber auch Erwachsene werden das Büchlein mit Nutzen lesen. Der Preis ist in Anbetracht der prächtigen Ausstattung sehr billig. Solothurn, Schweizer. Kirchenztg.

Officium parvum beatæ Mariæ Virginis et
Officium defunctorum.

Die kleinen Tagzeiten

der allerseeligsten Jungfrau Maria und die Tagzeiten für die Abgestorbenen.

Lateinisch und deutsch. Nebst Anleitung.

Von P. Leopold Studerus, O. S. B., Professor.

Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur

Mit Titelbild. In zweifarbigen Druck. 448 S. Form. VI.

Einb. No. 302. Englisch Feinwand, geprägt, Kolschnitt . . . Fr. 2. —

„ „ 568. Geglättet Schafleder m. Blindpr., Feingoldschn. Fr. 3. —

Die Herrlichkeiten Mariens.

Vom heiligen Alphons von Liguori.

Für d. deutsche Volk umgearbeitet u. mit Andachtsübungen vermehrt von Anton Merk, Pfarrer.

Verbessert herausgegeben von J. B. Kempf, Pfr.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit 3 Stahlstichen. 600 Seiten. Format X. 143×86 mm.

Einb. No. 302. Englisch Feinwand, geprägt, Kolschnitt . . . Fr. 2. —

„ „ 401. Schwarz Leder, geprägt, Feingoldschnitt . . . 2.50

„ „ 404. Schwarz Leder, chagrin., Blindpr., Kolschn. Fr. 2.50

Diese Ausgabe, von dem weitbekannten Pfarrer Kempf in Mainz verbessert und vermehrt, wird gewiss allen Marienverehreern große Freude machen, durch ihren reichhaltigen Inhalt sowohl, als auch durch die splendide Ausstattung. Neue Augsburger Postzeitung.

Das heiligste Herz Mariä.

Nach dem hl. Alphons Maria v. Liguori.

Betrachtungen, Beispiele und Gebete:

- 1) Für den Monat Mariä; 2) für die Marienfeste;
- 3) für alle Samstage des Jahres, nebst einem Anhang der gewöhnlichen Andachtsübungen.

Von P. St. Omer, C. SS. R. Uebersetzt und vermehrt von J. Kieffer, Kaplan.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromo-Ziertitel und 2 Chromobildern. 600 Seiten. Format IX. 132×80 mm.

Einb. No. 302. Schwarze Feinwand, geprägt, Kolschnitt . . . Fr. 1. 60

„ „ 401. Schwarz Leder, gepr., Goldtitel, Feingoldschn. Fr. 2. —

Das Leben Mariens.

Ein Bilderkreis von 28 Kontur-Zeichnungen. Aus dem Nachlasse des großen Meisters der christlichen Kunst weiland Joseph Ritter von Führich.

Für den Lichtdruck mit der Feder übertragen von Ed. Luttich v. Lüttichheim.

28 Druck-Photographien in quer Folio.

Mit erläuterndem Text begleitet von Lukas Ritter v. Führich.

In eleganter Karton-Mappe, zu ermäßigtem Preise . . . Fr. 15. —

... Ein gedankenreicher Zug geht durch das Ganze. In der Formengebung bekundet sich ein männlicher Geist und eine Linienführung, die an Cornelius erinnert. Mit ist die Auffassung ganz neu und überraschend, wie bei der Geburt Christi (Bl. 15), dann heiter und leicht verständlich behandelt, wie die Geburt Mariä (Bl. 7), und Maria mit den Tempeljungfrauen (Bl. 11). Energiisch in Auffassung und Durchbildung in die Flucht nach Ägypten (Bl. 19) und Jesus unter den Schriftgelehrten (Bl. 21), fesselt, aber gewaltig die Krönung Mariä durch die drei göttlichen Personen aufgeföhrt (Bl. 24). Litterar. Handweiser, Münster.

